Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 33 (2012)

Artikel: Die Herrschaft der Eidgenossen : Aspekte eidgenössischer Regierung

und Verwaltung in den Landvogteien und Gemeinen Herrschaft

Autor: Holenstein, André

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Herrschaft der Eidgenossen. Aspekte eidgenössischer Regierung und Verwaltung in den Landvogteien und Gemeinen Herrschaften

André Holenstein

1. Einleitung

Die folgende Synthese spricht systematische Aspekte der Regierung und Verwaltung der einzelörtischen Untertanengebiete und der Gemeinen Herrschaften an und diskutiert insbesondere die Frage, welche Bedeutung diese Gebiete für die Organisation und Entwicklung alteidgenössischer Herrschaft besessen haben und welche Einsichten daraus für das Verständnis der Alten Eidgenossenschaft gewonnen werden können.¹

Vorab sind grundlegende Merkmale alteidgenössischer Staatlichkeit in Erinnerung zu rufen.² Die Eroberung und der Erwerb von Untertanengebieten durch die Städte und Länder des eidgenössischen Bündnissystems fielen, wenn nicht ausschliesslich, so doch weitgehend ins 15. und frühe 16. Jahrhundert. Die Territorialstaatsbildung im eidgenössisch-schweizerischen Raum fügt sich damit in den allgemeinen Prozess der Verdichtung und Territorialisierung von Herrschaft im Spätmittelalter ein. Das Konglomerat reichsfreier und autonomer, miteinander lose verbündeter Kommunen erlangte dabei die territorialpolitische Vorherrschaft im schweizerischen Raum und behauptete sich hier fortan als regionale Vormacht gegenüber dynastischen Rivalen wie Habsburg, Mailand und Savoyen. In engem Zusammenhang damit veränderte die Eidgenossenschaft ihren institutionellen und staatspolitischen Charakter. Sie wandelte sich vom offenen Landfriedensbündnis, welches im 14. und frühen 15. Jahrhundert noch multiple Bündnisbeziehungen der einzelnen Orte gekannt hatte, zu einem bisweilen durchaus koordiniert agierenden machtpolitischen Akteur, der sich auf gemeinsame Interessen verständigen und diese auch militärisch durchsetzen konnte und dank seines kriegerischen Potentials zum regionalen Machtfaktor avancierte. Die Orte betrachteten sich seit der Beilegung des Alten Zürichkriegs 1450 selber als Glieder eines unverwechselbaren

1 Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung des Vortrags am Workshop für die Mitarbeitenden der Edition der Schweizerischen Rechtsquellen, Zürich 17. Juni 2011.

Vgl. allgemein Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978; Bernhard Stettler, Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Zürich 2004; Andreas Würgler, «Eidgenossenschaft», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 114–121; Ders., «Territorialherrschaft», in: Historisches Lexikon der Schweiz (http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9927.php; Zugriff: 14.07.2011).

bündnis- und machtpolitischen Konnexes, und ihr Bündnissystem wurde – insbesondere nach den Burgunderkriegen 1474–1477 – auch aus der Perspektive der benachbarten Mächte als eigenständige, ernstzunehmende politische Kraft wahrgenommen und behandelt.³

Die kommunale Basis der Territorialstaatsbildung in der Eidgenossenschaft hatte weitreichende Folgen für den Verlauf der eidgenössischen Staatsbildung. Sie bestimmt letztlich bis heute die spezifische Struktur eidgenössischer Staatlichkeit und äussert sich insbesondere im ausgeprägt föderalistischen Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- Sie ist für die Kleinräumigkeit und die Kleinkammerung der politischen Organisation des schweizerischen Raums verantwortlich. Nirgendwo sonst in Europa existieren auf kleinstem Raum mehr als zwei Dutzend souveräne Staaten mit eigener Verfassung, eigenem Parlament, eigener Regierung und eigener Verwaltung.
- Der Territorialpolitik von Kommunen waren strukturelle Grenzen gesetzt. Die demographischen, politischen und militärischen Ressourcen der einzelnen, eher kleinen eidgenössischen Stadt- oder Landkommunen reichten nicht für die Bildung und die dauerhafte Beherrschung von Grossterritorien aus.
- Um ihr territorial- und herrschaftspolitisches Machtpotential zu vergrössern und ihren unmittelbaren Einflussbereich zu erweitern, gingen die eidgenössischen Gemeinden Bündnisse mit Akteuren ein, die gleiche Interessen verfolgten. Bündnisse verschafften politische Rückendeckung sowie politisch-militärische Unterstützung gegen Konkurrenten. Sie bildeten im 14., 15. und frühen 16. Jahrhundert die Plattform für die Erweiterung des eigenen Macht- und Einflussbereiches, sei es in den Aargau 1415, in den Thurgau 1460, ins Sarganserland 1483, ins Rheintal 1490 oder in die südalpinen Täler in den Jahrzehnten an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert.
- In den eidgenössisch kontrollierten Herrschaftsgebieten erfolgte die politische Integration der traditionellen ständischen Herrschaftsträger (Adel, Klöster) über deren (freiwillige oder erzwungene) Aufnahme in den Bürgerverband der Kommune. Mit der bürgerrechtlichen Einbindung dieser Herrschaftsstände in die regierende Korporation entfiel eine wichtige Voraussetzung für die Bildung ständischer Repräsentativversammlungen, wie sie fürstliche Territorien im

³ Alois Niederstätter, Der Alte Zürichkrieg, Wien u.a. 1995; Peter Niederhäuser, Christian Sieber (Hg.), Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, Zürich 2006; Klaus Oschema, Rainer C. Schwinges (Hg.), Karl der Kühne von Burgund. Fürst zwischen europäischem Adel und der Eidgenossenschaft, Zürich 2010.

Spätmittelalter auch im schweizerischen Raum – z.B. in der savoyischen Waadt⁴ – entwickelten.⁵

- Die kommunale Basis der eidgenössischen Territorial- und Staatsbildung war langfristig eine entscheidende Voraussetzung für die republikanische, d.h. nicht-monarchische Staatsverfassung der Eidgenossenschaft. Noch der junge Bundesstaat gehörte bis 1918 zu den wenigen Republiken in einem Europa der Monarchien.⁶
- Gleichwohl ist bekanntlich die alte Eidgenossenschaft weit davon entfernt gewesen, ein einheitlicher Staat zu sein. Vielmehr hat sich dieser lose Konnex aus zahlreichen autonomen, dann souveränen Staaten – gerade wegen seines zusammengesetzten Charakters und des fehlenden (dynastischen) Machtzentrums - mit der staats- und verfassungsrechtlichen Fortbildung zum Bundesstaat schwer getan. Die Entwicklungsschübe, welche vom späten 18. Jahrhundert bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die alte Eidgenossenschaft der XIII Orte und ihrer Zugewandten zur territorialen Arrondierung sowie zu einem höheren Grad an Zentralstaatlichkeit vorantrieben, besassen nicht von ungefähr den Charakter heftiger staatspolitischer Krisen - vom missglückten staats- und verfassungsrechtlichen Modernisierungsexperiment der Helvetischen Republik 1798–1802/03 über die Integrationskrise im Anschluss an den Zusammenbruch der napoleonischen Hegemonie, welche 1814/1815 zum Bundesvertrag und zur Aufnahme der Kantone Wallis, Neuenburg und Genf in die Eidgenossenschaft führte, bis zur Sonderbundskrise 1845-1847, deren militärische Klärung den Weg für die Gründung des Bundesstaats 1848 freimachte.⁷

4 Denis Tappy, Les Etats de Vaud, Lausanne 1988; Ders., «Les Etats de Vaud. De l'assemblée savoyarde au mythe révolutionnaire», in: Agostino Paravicini Bagliani, Jean-François Poudret (Hg.), La Maison de Savoie et le pays de Vaud, Lausanne 1989, S. 245–296.

Adolf Gasser, «Landständische Verfassungen in der Schweiz», in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 17 (1937), S. 96–108; André Holenstein, «Politische Partizipation und Repräsentation von Untertanen in der alten Eidgenossenschaft. Städtische Ämteranfragen und ständische Verfassungen im Vergleich», in: Peter Blickle (Hg.), Landschaften und Landstände in Oberschwaben, Tübingen 2000, S. 223–249; Ders., «Ständeversammlung», in: Historisches Lexikon der Schweiz (http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9929.php; Zugriff: 14.07.2011).

6 Zur Ausbildung eines republikanischen, d.h. freistaatlichen Selbstverständnisses in den eidgenössischen Kantonen im 17. und 18. Jahrhundert s. Thomas Maissen, «Eine 'Absolute, independente, souveraine und zugleich auch neutrale Republic'. Die Genese eines republikanischen Selbstverständnisses in der Schweiz des 17. Jahrhunderts», in: Michael Böhler u.a. (Hg.), Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers, Genf 2000, S. 129–150; Ders., Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.

Albert Tanner, Thomas Hildbrand (Hg.), Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848, Zürich 1997; Andreas Ernst u.a. (Hg.), Revolution und Innovation. Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates, Zürich 1998; Urs Altermatt u.a. (Hg.), Die Konstruktion der Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert, Zürich 1998; Renato Morosoli, «Bundesvertrag», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, Basel 2004, S. 41f.

• In einer ersten Phase zwischen 1798 und 1815 ist diese staatspolitische Integrationskrise nicht zuletzt von der Frage um die Klärung des staatsrechtlichen Status der 1798 aus der Untertänigkeit entlassenen einzelörtischen und mehrörtischen Untertanengebiete geprägt gewesen. Die in den alten Kantonen seit Ende 1813 wieder an die Macht gelangenden früheren Eliten reklamierten – letztlich erfolglos – die Rückkehr der in der Zeit der französischen Vorherrschaft verlorenen, ehemaligen Untertanengebiete unter die Botmässigkeit der Orte, was die 1803 neu geschaffenen Kantonalstaaten (Aargau, St. Gallen, Tessin, Waadt) ihrer gerade erst gewonnenen Freiheit und Souveränität wieder beraubt hätte.

Die politische Ikonographie hat die zusammengesetzte Struktur der alten Eidgenossenschaft in der hierarchischen Anordnung von drei Kategorien von Territorien mit je verschiedenem staatsrechtlichem Status und unterschiedlicher Zugehörigkeit zum Corpus helveticum zur Darstellung gebracht. Prägnant zeigt dies das von Johann Melchior Füssli geschaffene Frontispiz für die Neuauflage von Josias Simlers Standardwerk zur Geschichte und zum Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft (Erstausgabe 1576) von 1721 (Abb. 1).

Füssli errichtete eine altarähnliche Schauarchitektur in einer Gebirgslandschaft. In die Mitte fügte er eine Darstellung des Bundesschwurs der drei Eidgenossen ein. Darum herum gruppierte er den Kranz der Wappen der XIII Orte in der protokollarisch korrekten Rangfolge. Auf der linken Säule figurierten sodann die Wappen der Zugewandten Orte: Abt und Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Rottweil, Mülhausen, Biel, Genf und Neuenburg. Auf der rechten Säule fanden sich die Wappen der grossen Gemeinen Herrschaften wieder, an deren Verwaltung mehr als drei Orte beteiligt waren: Baden, Thurgau, Freie Ämter, Sargans, Rheintal, Lauwis (Lugano), Luggaris (Locarno), Mendreis (Mendrisio) und Meinthal (Maggiatal).

Die Darstellung repräsentierte die komplexe innere Struktur des Corpus helveticum. Sie machte zwar aus der Eidgenossenschaft keinen Einheitsstaat, stellte die zusammengesetzte Struktur des Gebildes aber dennoch als Ganzes und die einzelnen Teile als Elemente einer grösseren Einheit dar. Unterschiedliche Typen von Territorien bildeten die tragenden Pfeiler einer wohlgefügten Gesamtarchitektur. Darob mochte der Betrachter des Jahres 1721 geradezu vergessen, dass Zürich und Bern sowie die Inneren Orte wenige Jahre zuvor im Zweiten Villmerger Krieg von 1712 noch gegeneinander gekämpft hatten.



Abbildung 1. Johann Melchior Füssli, Frontispiz zur Neuausgabe von Josias Simler, Von dem Regiment Der loblichen Eydgnoßschaft, hg. Hans Jakob Leu, Zürich 1721 (A. Holenstein u.a. [Hg.], *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, 2008, S. 487).

2. Gemeine Herrschaften und einzelörtische Untertanengebiete als Strukturelemente eidgenössischer Herrschaft

Fragt man nach der Bedeutung der einzelörtischen und mehrörtischen Untertanengebiete als Strukturelemente alteidgenössischer Herrschaft, so zeichnen sich drei grundsätzliche Beobachtungen ab, die allesamt den problematischen und ambivalenten Charakter dieses Besitzes verraten.

- 1. Die Gemeinen Herrschaften waren ebenso wie die Untertanengebiete der einzelnen Orte ein wesentlicher Faktor der herrschaftlichen Kohäsion und Integration im Gesamtgefüge des Corpus helveticum.
- 2. Sogleich muss diese Feststellung aber relativiert werden: Diese Gebiete waren regelmässig auch Konfliktherde und Krisenfaktoren mit einer erheblichen Sprengkraft für den Bestand des Corpus helveticum.
- Die Art und Weise, wie die einzelörtischen Untertanengebiete und die Gemeinen Herrschaften verwaltet worden sind, ist für das Verständnis spezifisch eidgenössischer Staatlichkeit aufschlussreich.

2.1. Gemeine Herrschaften und Untertanengebiete als Kohäsions- und Integrationsfaktoren alteidgenössischer Herrschaft

Der Besitz von Herrschafts- und Untertanengebieten hat in mehrfacher Hinsicht eine kohäsive und integrierende Wirkung auf den Bestand sowohl der einzelnen eidgenössischen Staaten als auch der 13örtigen Eidgenossenschaft als Ganzes besessen. Die lässt sich an mehreren Beobachtungen ablesen.

Die Untertanengebiete stellten für die regierenden Städte- und Länderorte einen entscheidenden Machtfaktor dar. Sie verschafften ihnen finanzielle und militärische Ressourcen und sicherten deren Machtstellung ab. Die Einnahmen aus Grundzinsen, Zehnten und indirekten Steuern fielen ebenso ins Gewicht wie das Gewaltpotential der kriegsdienstpflichtigen Untertanen, ohne welche besonders die regierenden Städte mit ihrem bescheidenen Bürgeraufgebot niemals die militärische Rolle hätten spielen können, welche sie in den Kriegen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts gespielt haben. Der mühsam genug in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchgesetzte hoheitliche Anspruch der Orte über das militärische Potential ihrer Untertanen und die Kontrolle über den einheimischen Söldnermarkt wurden auch die entscheidende Voraussetzung für den Abschluss von sicherheits- und wirtschaftspolitisch interessanten Soldallianzen mit den europäischen Grossmächten (Frankreich, Spanien–Mailand).

Nachdem sich seit dem 16. Jahrhundert in den Orten ein Magistratenstand ausbildete, der seine Berufung in der Regierung und Verwaltung des Territoriums erblickte, wuchs die Bedeutung der Untertanengebiete als Quelle der Staats- und Amtseinkünfte, welche die regierenden Geschlechter der Orte alimentierten.⁸ Die Familien, welche die aristokratische Machtelite bildeten, fassten den Staat als ihr kollektives Gut – als ihre Allmende – auf.⁹ In ihrem vormodernen, eigentumsrechtlichen und nutzungsorientierten Staats- und Amtsverständnis behielten sie sich die Besetzung der Rats- und Vogteistellen vor und teilten den daraus fliessenden Standesnutzen exklusiv unter sich auf. Die Vogteistellen waren doppelt attraktiv. Sie bildeten den Einstieg in eine Magistratskarriere, weil sie Regierungs- und Verwaltungserfahrung vermittelten. Finanziell waren sie interessant, weil das Amt den Amtsträger und dessen Familie ernährte und darüber hinaus die Bildung eines Vermögens gestattete, welches die Familie für die generationenübergreifende Absicherung ihres Status innerhalb der regierenden Elite benötigte.¹⁰

Die Stabilität der alteidgenössischen Geschlechterherrschaft beruhte auf der Einhaltung subtiler Regeln der materiellen und symbolischen Umverteilung des Standesnutzens, den der regierende Ort aus unterschiedlichen Quellen – Pensio-

9 Grundlegend: Daniel Schläppi, «Das Staatswesen als kollektives Gut: Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft», in: *Historical Social Research* 32,4 (2007), S. 169–202.

Kurt Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats, Olten 1921; Joseph Zollet, Die Entwicklung des Patriziates von Freiburg i.Ü., Freiburg 1926; Karl Geiser, «Bern unter dem Regiment des Patriziats», in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 32 (1934), S. 85-112; Paul Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung, Zürich 1943; Paul Guyer, «Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798», in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2 (1952), S. 569-598; Christoph von Steiger, Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert, Bern 1954; Kurt Messmer, Peter Hoppe, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, Luzern 1976; Hans Conrad Peyer, «Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien», in: Kurt Messmer, Peter Hoppe, Luzerner Patriziat, Luzern 1976, S. 1–28, neu in: Ludwig Schmugge u.a. (Hg.), König, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Zürich 1982, S. 195–218; Jon Mathieu, Hansruedi Stauffacher, «Alpine Gemeindedemokratie oder aristokratische Herrschaft? Eine Gegenüberstellung zweier schweizerischer Regionen im Ancien Régime», in: Markus Mattmüller (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten, Basel 1986, S. 320-360; Hans-Rudolf Stauffacher, Herrschaft und Landsgemeinde. Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution, Glarus 1989; Urs Kälin, Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700-1850, Zürich 1991; Ulrich Pfister, «Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz», in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42 (1992), S. 28-68; Urs Kälin, «Salz, Sold und Pensionen. Zum Einfluss Frankreichs auf die politische Struktur der innerschweizerischen Landsgemeindedemokratien im 18. Jahrhundert», in: Der Geschichtsfreund 149 (1996), S. 105-124; Jean Steinauer, Patriciens, fromagers, mercenaires. L'émigration fribourgeoise sous l'Ancien Régime, Lausanne 2000; Rita Binz-Wohlhauser, «Die Stadtfreiburger Elite des 18. Jahrhunderts. Ein deskriptives Arbeitspapier», in: Freiburger Geschichtsblätter 86 (2009), S. 221–240.

Stefan Altorfer-Ong, «Einkommensunterschiede und Versorgungsstrategien des bernischen Patriziates im 18. Jahrhundert», in: André Holenstein, Béla Kapossy, Danièle Tosato-Rigo, Simone Zurbuchen (Hg.), Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 277–288.

nen, Regalien, Staatsmonopolien – und nicht zuletzt auch aus seinen Untertanengebieten bezog.¹¹

Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht etwa das Bemühen des bernischen Patriziats, bei der Besetzung der begehrten Vogteistellen in den eigenen Reihen distributive Gerechtigkeit walten zu lassen. Die mehr als 50 bernischen Landvogteien waren in vier Einkommensklassen eingeteilt; wer als Grossrat bei seiner ersten Wahl zum Landvogt auf eine einkommensschwache Vogtei (z.B. Saanen) gewählt wurde, konnte sich nach seiner ersten Amtszeit noch ein zweites oder drittes Mal um eine Vogteistelle bewerben, während die Wahl auf eine einkommensstarke, erstklassige Vogtei wie Lausanne oder Lenzburg keine spätere Bewerbung mehr zuliess.¹²

In den Städteorten profitierten auch die gewöhnlichen Zunftangehörigen von den sog. Promotionsgeldern. Die Promotionsgelder hatten den Charakter einer Amtssteuer, welche die Gewählten an ihre Zunft entrichteten. Ähnlich verhielt es sich in den Ländern mit den sog. Auflagen – einer Variante des frühneuzeitlichen Ämterkaufs. Auch der bescheidene Landmann in Uri oder Schwyz bezog seinen Anteil an diesen Auflagengeldern und partizipierte damit am Nutzen, den die mit seiner Stimme bei der Landsgemeinde gewählten Magistrate von ihrem künftigen Amt erwarten durften. Solche Praktiken der sozialen Umverteilung hielten den Grundsatz der formalen Gleichheit unter den Korporationsgenossen hoch, und sie förderten die stillschweigende Approbation der grossen Mehrheit der Bürger und Landleute zu einem System, in dem sich im Zuge der Aristokratisierung der Graben zwischen patrizischen und nicht-patrizischen Bürgerfamilien immer mehr vertiefte.

Die erfolgreiche Territorialpolitik konfrontierte insbesondere die Städte mit dem Problem, dass ihre Herrschaft über die bevölkerungsstarken Untertanengebiete angesichts des enormen demographischen Ungleichgewichts strukturell prekär und labil war. Die Befolgung von Mechanismen des Ausgleichs und der Umverteilung waren deshalb auch für die nachhaltige Stabilisierung der Herrschaft über die Untertanengebiete wichtig.

Als die Städte im 15. und frühen 16. Jahrhundert die fiskalischen und militärischen Ressourcen ihrer Untertanen stark beanspruchten, kamen die Ämteranfragen auf. Die Räte holten in zentralen politischen Fragen die Meinung ihrer Untertanen ein und machten ihnen bisweilen auch weitgehende politische Konzessionen: 1513 und 1531 sicherten die Räte von Bern und Zürich unter dem Druck von Auf-

¹¹ Zentral für das Folgende D. Schläppi, op. cit.

¹² Anton von Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. V, Bern 1839, S. 338f.

¹³ J. Mathieu, H. Stauffacher, op. cit.; U. Kälin, Magistratenfamilien, op. cit.

ständen ihren Untertanen zu, sie vor dem Abschluss neuer Bündnisse mit auswärtigen Mächten befragen zu wollen. Noch in den 1560er Jahren hat der Berner Rat den Beitritt zur Soldallianz mit Frankreich nicht ohne vorgängige Rücksprache mit den Ämtern beschliessen wollen.¹⁴

Nachdem die Städte im späten 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrmals mit Steuerforderungen den Widerstand ihrer Untertanen provoziert hatten, nahmen sie einen markanten Wechsel ihres Herrschaftsgebarens vor und gingen zu einem paternalistischen Regierungsstil über. Nach dem sog. Bauernkrieg von 1653 verzichteten sie auf die direkte Besteuerung der Untertanen. Damit verbunden war der Verzicht auf den kostenintensiven Ausbau des Staates und insbesondere auf die Modernisierung von Militär und Verwaltung. Gleichzeitig sollten der haushälterische Umgang mit Ressourcen, eine schmale, kostengünstige Staatsverwaltung sowie die Bewirtschaftung des Staatsvermögens weiterhin die Einkünfte der Magistratsfamilien sichern.¹⁵

Die Obrigkeiten suchten sich der Loyalität ihrer Untertanen zu versichern, ohne die Partizipations- und Repräsentationsfrage stellen zu müssen. Da direkte Steuern nur um den Preis der Machtteilung mit den eigenen Untertanen zu erheben gewesen wären, lässt sich der Paternalismus der regierenden Eliten als Ausdruck einer Strategie der Machterhaltung der regierenden Eliten begreifen. Erst aufklärerische Prinzipien legitimer staatlicher Herrschaft, welche 1789 in Frankreich politisch zum Durchbruch gelangten, haben diesen aristokratischen Paternalismus grundsätzlich in Frage gestellt. Vor den Ideen des Gesellschaftsvertrags und der Menschen- und Bürgerrechte konnte die Vorherrschaft einer privilegierten Elite mit ihrem exklusiven besitzrechtlichen Anspruch auf die Nutzung der Staatseinkünfte nicht mehr bestehen. Bis 1789 jedoch zahlte sich der milde Regierungsstil für die Obrigkeiten aus. Offene Aufstände der Untertanen blieben bis zum Be-

¹⁴ André Holenstein, «Konsens und Widerstand. Städtische Obrigkeit und landschaftliche Partizipation im städtischen Territorium Bern (15.–16. Jahrhundert)», in: *Parliaments, Estates & Representation* 10 (1990), S. 3–27; Ders., *Politische Partizipation, op. cit.*

H. C. Peyer, Verfassungsgeschichte, op. cit., S. 119; 134–136; Andreas Suter, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, Tübingen 1997; André Holenstein, «Der Bauernkrieg von 1653. Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution. Mit kommentierter Transkription des Wolhuser und des Huttwiler Bundesbriefs», in: Jonas Römer (Hg.), Bauern, Untertanen und «Rebellen». Eine Kulturgeschichte des Schweizerischen Bauernkrieges von 1653, Zürich 2004, S. 28–85; Christian Windler, «'Ohne Geld keine Schweizer': Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten», in: Hillard von Thiessen, Christian Windler (Hg.), Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Aussenbeziehungen der Frühen Neuzeit, Berlin 2005, S. 105–133; Stefan Altorfer-Ong, Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts, Baden 2010.

¹⁶ André Holenstein, «Epilog: 'Landesväterlichkeit' und 'mildes Regiment' im Selbst- und Fremdverständnis des patrizischen Staates», in: André Holenstein u.a. (Hg.), *Berns goldene Zeit*, Bern 2008, S. 508–511.

ginn der 1790er Jahre seltener, lokal begrenzter und weniger radikal als vor dem 18. Jahrhundert.¹⁷

Auch die kollektiv regierten Gemeinen Herrschaften haben kohäsiv und integrierend auf die Verhältnisse in der 13örtigen Eidgenossenschaft gewirkt. Bekanntlich haben die Städte und Länder ihre gemeinsamen territorialen Eroberungen nicht unter sich aufgeteilt, sondern sie in kollektiver Verwaltung belassen. Als Kondominien wurden sie bis zu ihrer Entlassung in die politische Freiheit in den Helvetische Revolutionen von 1798 von Landvögten verwaltet, welche jeweils reihum aus den beteiligten Orten stammten.

Die Bedeutung der gemeinen Herrschaften als stabilisierendes Element und als Kitt für den Zusammenhalt der Orte in der alten Eidgenossenschaft ist kaum zu überschätzen. Die kollektive Regierung dieser Herrschaften wurde auch nach der Glaubensspaltung fortgeführt. Selbst nach der Reformation blieb der Grundsatz der Rotation bei der Zuteilung der Vogteien gewahrt.

Kollektivbesitz und Rotation waren keine zufällig gewählten Prinzipien der Verwaltung. Vielmehr waren sie korporativen Verbänden kongenial, weil sie Vorstellungen von der richtigen Verteilung von Rechten und Pflichten, von Nutzen und Lasten entsprachen, wie sie gemeinhin in Korporationen praktiziert wurden. Randolph C. Head hat auf dieses Merkmal der politischen Kultur der alten Schweiz aufmerksam gemacht. Head formulierte seine Beobachtungen zwar für das Gebiet der Drei Bünde, doch lassen sie sich ohne weiteres auch auf die Eidgenossenschaft übertragen. Das Rotationsprinzip entspricht dem Wesen von Korporationen als Solidar- und Leistungsverbänden, wo jeder Einzelne oder jeder Haushalt sowohl am Nutzen als auch an den Lasten des Verbands beteiligt ist: Im Umgang der Häuser wurden die Wiesen gewässert, im Umgang von Haus zu Haus wurden die Armen in der Gemeinde versorgt. Im Gemeinwerk mit Beteiligung aller Häuser wurden die öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde unterhalten.

Die Beachtung einer fixen Kehrordnung bei der Zuteilung der Vogteien in den Gemeinen Herrschaften zeigt, wie sehr die Orte sich als Nutzungsgenossenschaft betrachteten, deren Mitglieder sich in die Rechte und Pflichten des Verbands teilten. Die Beachtung dieser Kehrordnung zeigt besonders deutlich die von Karl Franz Kreuel 1691 erstellte Tabelle, welche die Verteilung der einzelnen eidgenössischen Landvogteien auf die teilhabenden Orte bis ins Jahr 2000 auflistete. Dass

¹⁷ H. C. Peyer, *Verfassungsgeschichte op. cit.*, S. 136, betont, dass «nicht umsonst (...) gerade schlecht oder praktisch gar nicht regierte Gebiete, wie die meisten Gemeinen Herrschaften, von Unruhen fast alle Jahrhunderte hindurch verschont geblieben sind».

¹⁸ Randolph C. Head, «Shared Lordship, Authority, and Administration: The Exercise of Dominion in the *Gemeine Herrschaften* of the Swiss Confederacy, 1417–1600», in: *Central European History* 30/4 (1997), S. 489–512, hier S. 494.

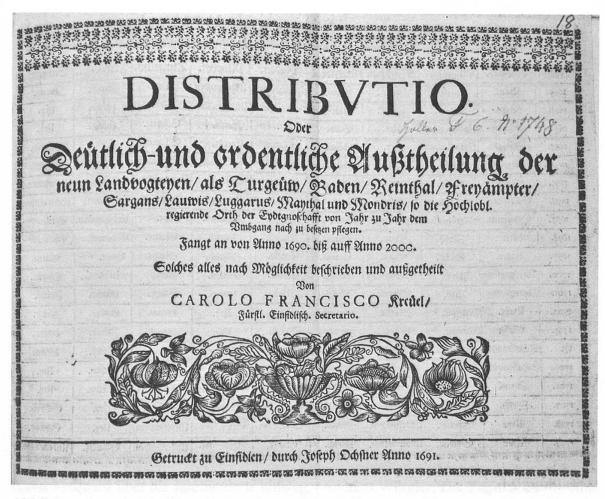


Abbildung 2 a + b. Titelblatt (2 a) und erste Seite (2 b) von: Karl Franz Kreuel, DISTRIBV-TIO. Oder Deutlich- und ordentliche Außtheilung der neun Landvogteyen/ als Turgeuw/Baden/ Reinthal/ Freyampter/ Sargans, Lauwis/ Luggarus/ Maythal und Mondris/ so die Hochlobl. regierende Orth der Eydtgnoschafft von Jahr zu Jahr dem Vmbgang nach zu besetzen pflegen. Fangt an von Anno 1690. biß auff Anno 2000, Einsiedeln 1691 (Exemplar der Universitätsbibliothek Bern, Signatur: H XXII 120:18).

Kreuels Tabelle als Folge des 4. Landfriedens und der damit zusammenhängenden Reorganisation der Machtverhältnisse in den Gemeinen Herrschaften des Aargaus bereits 1712 überholt war,¹⁹ tut der Beobachtung keinen Abbruch, dass der Titel von Kreuels Tabelle mit den Begriffen Distributio bzw. Austeilung das Prinzip der distributiven Gerechtigkeit unterstrich, welches die Kehrordnung verbürgen sollte. Die Tatsache, dass Kreuel seine Aufstellung 1691 beginnen liess und bis ins Jahr 2000 fortführte, verrät, wie die Gemeinen Herrschaften selbstverständlich als eine

¹⁹ Karl Franz Kreuel, DISTRIBVTIO. Oder Deutlich- und ordentliche Außtheilung der neun Landvogteyen/ als Turgeuw/ Baden/ Reinthal/ Freyumpter/ Sargans, Lauwis/ Luggarus/ Maythal und
Mondris/ so die Hochlobl. regierende Orth der Eydtgnoschafft von Jahr zu Jahr dem Vmbgang nach
zu besetzen pflegen. Fangt an von Anno 1690. biß auff Anno 2000, Einsiedeln 1691.

				833883-	(2.) -	\$\$ 69 obere on an an p\$ 15 \$ \$15 pc mm m m m			
Anno.	Lauwis.	Luggarus.	Manthal.	Mondris.	Baden.	Rinthal.	Turgeuw.	Frenampt.	Gargans
1690.	Bårn.	Eucern.	3ürich.	Ury.	Underwalden.	Underwalden.	Ury.	Zürich.	Eucern.
1691.	Bårn.	Eucern.	Zitrich.	Ury.	Statt. Bug.	Underwalden.	Urŋ.	Eucern.	Ury.
1692.	Schweiß.	Underwalden	Ury.	Schwein.	Statt. 3119.	Egerin. Bug.	Schweiß.	Eucern.	Ury.
1693.	Schweiß.	Undermalden	Ury.	Schwein.	Glarus.	Egerin. Bug.	Schweiß.	Urŋ.	Schweiß.
1694.	Glarus.	Bafel.	Mennige. Bug	Underwalden.	Glarus.	Glarus.	Underwalden.	Urŋ.	Schwein.
1695.	Glarus.	Bafel.	Mengige. Bug	Underwalden.	Bårn.	Glarus.	Underwalden.	Schwein.	Underwalder
1696.	Solothurn,	Schaffhausen.	Frenburg.	Baar. 3119.	Ødrn.	Appengell,	Statt. 3ug.	Schweiß.	Underwalde
1697.	Solothurn.	Schaffhaufen.	Frenburg.	Baar. 349.	Zürich.	Appensell.	Statt. Bug.	Underwalden.	Egerin. 34
1698.	Eucern.	Zürich.	Bárn.	Glarus.	Zürich.	Zürich.	Glarus.	Underwalden.	Egerin. Bu
1699.	Łucern.	Zürich.	Bárn.	Glarus.	Łucern.	Zürich.	Glarus:	Statt. Bug.	Glarus.
1700.	Underwalden.	Ury.	Schwein.	Bafel.	Eucern.	Eucern.	Zürich.	Statt. Lug.	Glarus.
1701.	Underwalden.	Urn.	Schwein.	Bafel.	Urn.	Eucern.	Zürich.	Glarus.	Zürich.
1702.	Bafel.	Mengige. Bug.	Glarus.	Freyburg.	Ury.	Ury.	Eucern.	Glarus.	Zürich.
1703.	Bafel.	Mengige. Bug.	Glarus.	Freyburg.	Schweis.	Urn.	Eucern.	Zürich.	Łucern.
1704.	Schaffhausen.	Frenburg.	Solothurn.	Solothurn.	Schweiß.	Schwein.	Ury.	Zürich.	Eucern.
1705.	Schaffhausen.	Freyburg.	Solothurn.	Solothurn.	Underwalden.	Schwein.	Ury.	Łucern.	Ury.
1706.	Zürich.	Bårn.	Łucern.	Schaffhaufen:	Underwalden.	Underwalden.	Schweiß.	Łucern.	Urn.
1707.	Ziirich.	Bárn.	Eucern.	Schaffhausen.	Bear. 3113.	Underwalden.	Schwein.	Urn.	Schwein.
708.	Ury.	Schweiß.	Underwalden.	Zürich.	Baar. Bug.	Statt. Bug.	Underwalden.	Ury.	Schweiß.
709.	Ury.	Schwein.	Underwalden.	Zürich.	Glarus.	Statt. Bug.	Underwalden.	Schweiß.	Underwalde

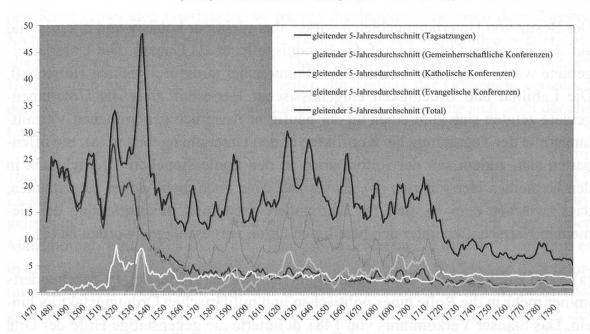
Abbildung 2 b.

dauerhafte gemeinschaftliche Angelegenheit und als verbindender Faktor für den Zusammenhalt des Bündnisgeflechts betrachtet wurden (Abb. 2 a + b).

Das Rotationsprinzip sicherte nach korporativem Selbstverständnis distributive Gerechtigkeit unter den Teilhabern. Nicht von ungefähr haben auch die Walliser Zenden und die Drei Bünde ihre Untertanengebiete nach diesem Grundsatz verwaltet: Die 5 oberen Zenden regierten das Lötschental, die 7 Zenden das Unterwallis auf diese Weise. Die Drei Bünde liessen die Vogteistellen in den südalpinen Untertanengebieten Veltlin, Bormio und Chiavenna unter sich rotieren.

Der fortdauernde gemeinsame Besitz der Gemeinen Herrschaften war auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Tagsatzung ihre Funktion als wichtigste gemeineidgenössische Institution auch im Zeitalter der Konfessionalisierung behaupten konnte.²⁰ Auch nach der Glaubensspaltung legten die Landvögte dort

²⁰ Andreas Würgler, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Habilitationsschrift Universität Bern 2004 (erscheint im Druck 2012). – S. einstweilen Ders., «Tagsatzung», in: Historisches Lexikon der Schweiz (http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10076.php; Zugriff: 15.07.2011).



Tagsatzungen und Konferenzen 1470-1798 (gleitende 5-Jahresdurchschnitt)

Abbildung 3. Die Tagungsintensität der allgemeinen Tagsatzungen ging seit den 1520er Jahren stark zurück. Parallel dazu nahm die Zahl der konfessionellen Konferenzen zu, wobei die katholischen Orte sich wesentlich häufiger als die reformierten zu separaten Konferenzen trafen. Die gemeinherrschaftlichen Konferenzen tagten demgegenüber in unveränderter Frequenz über die Jahrhunderte hinweg. (Andreas Würgler, *Die Tagsatzung der Eidgenossen*, 2010 [Ms.] – Graphik 6: Tagsatzungen und Konferenzen 1470–1798 [in gleitenden 5-Jahres-Durchschnitten]).

ihre Rechnungen ab. Bittsteller aus den Gemeinen Herrschaften reichten bei der Tagsatzung ihre Klagen und Beschwerden ein und appellierten dort gegen die Urteile der eidgenössischen Landvögte (Abb. 3).

Auch die politische Agenda der Tagsatzung zeigt, wie die Kondominien einen permanenten Zwang zur Koordination und Kooperation zwischen den Orten ausgeübt haben. Der gemeinsame Besitz hielt die Kommunikation in Gang. Von den 2534 Geschäften, welche die Tagsatzung zwischen 1470 und 1600 behandelte, fielen 37% auf äussere Angelegenheiten, 35% auf die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften und 28% auf den Bereich innereidgenössische Angelegenheiten. Der gemeinsame Besitz zwang die Orte selbst in Zeiten konfessioneller Spannung regelmässig zu Zusammenkünften und Verhandlungen und zur stetigen, periodischen Zusammenarbeit und politischen Koordination.²¹

2.2. Gemeine Herrschaften und Untertanengebiete als Konfliktherde und Krisenfaktoren in der alteidgenössischen Geschichte

Der Besitz von Untertanengebieten wirkte aber nicht nur kohäsiv und integrierend auf die einzelnen Orte und auf das Bündnisgeflecht als Ganzes. Die Untertanengebiete waren langfristig ebenso sehr Räume einer strukturell labilen Herrschaft. Die Labilität und Brüchigkeit eidgenössischer Herrschaft über die Untertanengebiete zeigten sich zum einen an der häufig in Anspruch genommenen Vermittlungsrolle der Tagsatzung bei Konflikten in den Untertanengebieten (a). Sie offenbarten sich zudem seit der Reformation in den konfessionellen Streitigkeiten in den Gemeinen Herrschaften (b). Es vermag denn auch nicht weiter zu erstaunen, dass zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert wiederholt die Aufteilung der Gemeinen Herrschaften unter den beteiligten Orten vorgeschlagen worden ist (c).

- (a) Nicht zufällig wuchs die Tagsatzung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer mehr in die Rolle eines politischen und militärischen Ordnungsfaktors hinein. Das Stanser Verkommnis von 1481 definierte die gegenseitige Hilfe der Orte bei der Beilegung von Widerstandsaktionen der Untertanen als zentrale Aufgabe des eidgenössischen Bündnisgeflechts.²² Die Tagsatzung agierte als Vermittlungsinstanz bei sozialen Konflikten sowohl zwischen den Orten als auch innerhalb der Orte. Sie konnte Gesandte entsenden und Verhandlungen initiieren, einzelne Orte mit Vermittlungen beauftragen oder Schiedsgerichte einsetzen. Sie konnte aber auch Truppen aufbieten und bedrängten Obrigkeiten militärisch bei der Bewältigung und Niederschlagung von Revolten beiseite stehen.²³
- (b) In den Gemeinen Herrschaften offenbarte die reformatorische Bewegung der 1520er Jahre die Labilität eidgenössischer Herrschaft. Die Orte stritten sich um die Frage, nach welchem Prinzip die Glaubensstreitigkeiten in den Gemeinen Herrschaften entschieden werden sollten. Die altgläubigen Orte hielten das hergebrachte Mehrheitsprinzip hoch, welches sie in jedem Fall gegenüber der reformierten Minderheit bevorteilte. Zürich und die reformierten Orte vertraten statt dessen den Grundsatz, die Kirchgemeinden sollten über die Lehre entscheiden. Dies entsprach frühreformatorischem Kirchenverständnis, es bildete aber auch die Voraussetzung dafür, dass sich der neue Glauben in den Gemeinen Herrschaften überhaupt ausbreiten konnte.²⁴

²² Ernst Walder, Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte, Stans 1994.

²³ Dazu umfassend demnächst A. Würgler, Tagsatzung der Eidgenossen, op. cit.

²⁴ Ferdinand Elsener, «Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert», in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonist. Abteilung 86 (1969), S. 238–281.

War der Erste Kappeler Landfrieden von 1529 in diesem Punkt Zürich und der reformatorischen Sache noch sehr entgegengekommen und hatte die Entscheidung den Kirchgemeinden überlassen, so setzten die Inneren Orte nach dem Zweiten Kappeler Krieg ihre Interessen durch. Nicht nur sollten Gemeinden wieder zum alten Glauben zurückkehren können. Darüber hinaus sollten in den Gemeinen Herrschaften nur katholische Minderheiten die Teilung der Gemeinde verlangen dürfen, eine reformierte Minderheit jedoch nicht. «Damit konnte sich wohl der alte Glaube wieder ausdehnen, der neue aber nicht.»²⁵

Der konfessionelle Status der Gemeinen Herrschaften hat auch später im 16. und 17. Jahrhundert für Spannungen zwischen den regierenden Orten gesorgt. ²⁶ Es sei hier als Beispiele für viele andere besonders an die Zerschlagung der evangelischen Gemeinde im sog. Locarner Handel in den 1550er Jahren oder an den Matrimonial- und Kollaturstreit im Thurgau und Rheintal erinnert. ²⁷ Dort kam es in den 1620er und 1630er Jahren zwischen dem Abt von St. Gallen und dem reformierten Vorort Zürich zum Konflikt um die Zuständigkeiten des Abtes in ehegerichtlichen Belangen der evangelischen Untertanen und bei der Besetzung der Pfarreien. Einen Durchbruch für die künftige Behandlung konfessioneller Streitigkeiten in den Gemeinen Herrschaften brachte damals der Badener Vertrag von 1632, der die Streitfragen, die von evangelischen Religions- und Glaubenssachen herrührten, nicht mehr dem Mehrheitsentscheid der Tagsatzung, sondern einem paritätischen Schiedsgericht unterwarfen. ²⁸

(c) Angesichts der strukturellen Anfälligkeit der Gemeinen Herrschaft für konfessionspolitische Streitigkeiten zwischen den Orten erstaunt es nicht, dass wiederholt die Aufteilung der Gemeinen Herrschaften unter die teilhabenden Orte vorgeschlagen worden ist. Mit der Aufteilung sollten klare Zuständigkeiten die wechselnden

²⁵ H. C. Peyer, *Verfassungsgeschichte, op. cit.*, S. 91; Bruce Gordon, *The Swiss Reformation*, Manchester 2002, S. 119–145.

Sebastian Bott, Matthias Fuchs, «'Es ist denen Herren von Zürich gram um das würenlos.' Bausteine zu einer Konfessionalisierungsgeschichte der Grafschaft Baden: Die Reformierten im 17. Jahrhundert», in: Argovia 114 (2002), S. 148–175; Daniela Hacke, «Zwischen Konflikt und Konsens. Zur politisch-konfessionellen Kultur in der Alten Eidgenossenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts», in: Zeitschrift für Historische Forschung 32 (2005), S. 575–604; Randolph C. Head, «Fragmented Dominion, Fragmented Churches. The Institutionalization of the Landfrieden in the Thurgau, 1531–1610», in: Archiv für Reformationsgeschichte 96 (2005), S. 117–144; Daniela Hacke, «Church, Space and Conflict: Religious Co-Existence and Political Communication in Seventeenth-Century Switzerland», in: German History 25 (2007), S. 285–312.

Zum Locarner Handel s. Verena Jacobi, Bern und Zürich und die Vertreibung der Evangelischen aus Locarno, Zürich 1967. – Zum Matrimonial- und Kollaturhandel s. Frieda Gallati, «Eidgenössische Politik zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges», in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 43 (1918), S. 1*–149*, 44 (1919), S. 1*–258*, hier 43 (1918), S. 54*–72*, 100*–110*.

²⁸ Ulrich Pfister, «Konfessionelle Parität», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 7, Basel 2008, S. 350f.

Verhältnisse ablösen und die Ursache für potentielle Spannungen ein für allemal aus der Welt geschafft werden. Die folgenden Hinweise auf Teilungsprojekte sind in dieser Hinsicht keinesfalls vollständig und sollen vorerst exemplarisch Beweggründe und Voraussetzungen für diese Vorschläge darlegen, die im übrigen bis 1798 nie praktisch umgesetzt wurden.

Nach dem für Zürich katastrophalen Ausgang des Zweiten Kappeler Kriegs erwog Heinrich Bullinger 1532 in einer vertraulichen Denkschrift den Plan, die eidgenössischen Bünde aufzukündigen und die Gemeinen Herrschaften zwischen Zürich und den V Inneren Orten aufzuteilen. Die Bünde mit den Inneren Orten seien, so Bullinger, für Zürich zu Fesseln geworden, weil die Inneren Orte sie dazu missbrauchten, um Zürichs Freiheiten zu unterdrücken und die reformierten Gemeinden in den Gemeinen Herrschaften zu knechten. Mit der Aufteilung der Gemeinen Herrschaften hätte Bullinger zwar in Kauf genommen, dass in gewissen Herrschaften die reformierten Gemeinden zur Rückkehr zum alten Glauben gezwungen worden wären; diesen Preis wäre Bullinger zu zahlen bereit gewesen, um dank der Teilung wenigstens einem Teil der reformierten Gemeinden vollkommene Hilfe zuteil werden zu lassen.²⁹

Seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert war es der Rat der Stadt Freiburg, der mehrmals bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Aufteilung der Gemeinen Herrschaften in Vorschlag brachte, die Freiburg gemeinsam mit Bern regierte. Freiburg verfolgte damit das Ziel, sich aus der Umklammerung durch den mächtigen Nachbarn zu lösen und die bernische Übermacht abzuschütteln. Bern hatte nämlich 1532 selbst unter den widrigen Umständen seiner Niederlage im zweiten Kappeler Krieg einen äusserst vorteilhaften Vertrag mit Freiburg ausgehandelt, der die Ausbreitung der neuen Lehre in den gemeinsamen Herrschaften auf dem Weg kommunaler Abstimmungen ermöglichte und in den Gemeinden selbst die Existenz reformierter Minderheiten neben der katholischen Mehrheit schützte. Mehrfach eskalierten die Religionsstreitigkeiten in Gemeinden der gemeinsamen Vogteien fast bis zum Krieg. Die Tagsatzung, die Orte und der Ambassador vermittelten. Bern hat sich aber nie dazu verstehen können, die vier gemeinen Vogteien durch Losentscheid auf die beiden Orte aufzuteilen. Es hätte damit eine machtpolitisches Instrument aus der Hand gegeben, welches es ihm ermöglichte, konfessionspolitisch Druck auf den Nachbarn auszuüben.³⁰

²⁹ André Holenstein, «Reformatorischer Auftrag und Tagespolitik bei Heinrich Bullinger», in: Emidio Campi, Peter Opitz (Hg.), *Heinrich Bullinger*. *Life – Thought – Influence*, Bd. 1, Zürich 2007, S. 177–232, hier S. 207–211.

³⁰ Lukas Hupfer, Nemo tenetur stare in communione. Freiburg fordert von Bern die Aufteilung ihrer gemeinen Herrschaften, BA-Arbeit Universität Bern, 2009 (Masch.).

Teilungspläne kamen erneut im Zusammenhang mit dem Ersten Villmerger Krieg auf, als Zürich in den Friedensverhandlungen eine vollständige Parität bei der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften oder gar deren Teilung forderte.³¹

Im 18. Jahrhundert belastete die Forderung der Inneren Orte nach Restitution der Gemeinen Herrschaften im Aargau die Beziehungen zwischen den beiden Konfessionsparteien. Die Inneren Orte waren 1712 von der Mitregierung der strategisch wichtigen Gemeinen Herrschaften Baden, nördliches Freiamt und Rapperswil ausgeschlossen worden. Unter reformpatriotisch und irenisch gesinnten Intellektuellen wurde damals auch die Idee erwogen, den Zankapfel der Gemeinen Herrschaften zu beseitigen und diese Gebiete als selbständige Glieder in die Eidgenossenschaft aufzunehmen.³²

2.3. Herrschaft mit Untertanen. Das eidgenössische Regiment in den Untertanengebieten und Gemeinen Herrschaften

Für die Verwaltung ihrer Untertanengebiete haben die Städteorte Vogteien eingerichtet und mit dieser dezentralen Organisationsform das Muster fürstlicher Territorialverwaltungen übernommen, welches die Habsburger oder Savoyer schon im 14. Jahrhundert eingeführt hatten.³³

Die Vogteien waren von sehr unterschiedlicher Grösse, weil die Bildung der Territorien ein langfristiger und keineswegs systematisch geplanter Prozess war. Die neu erworbenen Herrschaften wurden in der Regel unverändert in den wachsenden Stadtstaat integriert. Zu grösseren Verwaltungsreformen und einer räumlichen und rechtlichen Vereinheitlichung der Vogteien ist es bis zum Ende des Ancien Régime kaum gekommen.

³¹ Thomas Lau, *«Stiefbrüder»*. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712), Köln u.a. 2008, S. 115, 117.

³² Hans Häberli, Gottlieb Emanuel von Haller. Ein Berner Historiker und Staatsmann im Zeitalter der Aufklärung 1735–1786, Bern 1952, S. 221.

Fritz Glauser, Jean Jacques Siegrist, *Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien*, Luzern 1977; Hans-Rudolf Dütsch, *Die Zürcher Landvögte von 1402–1798*, Zürich 1994; Anne-Marie Dubler, «Berns Herrschaft über den Oberaargau. Zum Aufbau der bernischen Landesherrschaft im 15. Jahrhundert», in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 42 (1999), S. 69–94; André Holenstein, «Gemeine Herrschaften», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 5, Basel 2006, S. 200f.; Anne-Marie Dubler, «Gemeinsam beherrscht und verwaltet. Die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland», in: *Argovia* 119 (2007), S. 8–57; Dies., «Landesherrschaft und Landesverwaltung», in: André Holenstein u.a. (Hg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2008, S. 446–452; Dies., «Landstädte und Landgemeinden im Territorialstaat und Kanton Bern», in: André Holenstein u.a. (Hg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2008, S. 454–459; Waltraud Hörsch, «Landvogt», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 7, Basel 2008, S. 618f.; André Holenstein, «Untertanengebiete» und «Vogteien», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9816.php und http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26415.php; Zugriff: 15.07.2011).

Mehrere städtische Territorien kannten zwei Typen von Verwaltungsbezirken bzw. Vogteien.³⁴

Die im näheren geographischen Umkreis der Stadt gelegenen Untertanengebiete, die die regierende Stadt in der Regel auch als erstes erworben hatte, waren in rechtlicher und gerichtlicher Hinsicht, bezüglich der wirtschaftlichen Verflechtung sowie der Militärorganisation enger mit der Stadt verbunden als die weiter entfernten Untertanengebiete. Diese engere Anbindung äusserte sich auch in der Tatsache, dass die Verwaltung dieser nahe gelegenen Gebiete unmittelbar von der Stadt aus erfolgte. Sie waren ohne besondere Zwischeninstanz eines Vogts direkt den Stadtbehörden unterstellt. Die obrigkeitlichen Funktionen wurden durch Angehörige des Kleinen Rates – in Bern und Freiburg die Venner – wahrgenommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt behielten und weiterhin ihr Amt als Kleinräte ausübten. Sie begaben sich nur bei Bedarf und zu festen Gerichts- und Rechnungstagen in ihre Amtsbezirke hinaus. Eine solche unmittelbare Verwaltung durch herausragende Mitglieder des städischen Rates wurde sowohl im Fall der vier bernischen Landgerichte als auch der sog. Alten Landschaft der Stadt Freiburg und der Inneren bzw. Obervogteien der Stadt Zürich praktiziert. Sie lässt sich wohl damit erklären, dass die Städte in der frühen Phase die Tragweite und den langfristigen Erfolg ihrer Territorialpolitik noch nicht absehen konnten und sich folglich auch keine planvolle Verwaltungsorganisation aufdrängte. Zudem liessen sich diese stadtnahen Gebiete leicht von der Stadt aus beherrschen und verwalten.

Die Verwaltung der weiter von der Stadt entfernt gelegenen Vogteien (Landvogteien; äussere Vogteien), die in der Regel erst in einer späteren Phase der Territorialbildung unter die Herrschaft der Stadt gelangt waren und allgemein grösser als die stadtnahen Herrschaftsgebiete waren, wurde dagegen von Stadtbürgern wahrgenommen, die aus der Mitte des Grossen Rates als Landvögte gewählt wurden. Diese nahmen für eine bestimmte Amtszeit (allgemein zwei bis sechs Jahre) dauerhaft ihren Wohnsitz in der Vogtei selber, wo sie mit ihrer Familie in einem Schloss als Zentrum der Vogteiverwaltung residierten.³⁵

³⁴ Urs Martin Zahnd, François de Capitani, «Bern (Kanton)», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Basel 2003, S. 258–266, Karte S. 261; Ernst Tremp, «Alte Landschaft (Freiburg)», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Basel 2002, S. 258f.; Thomas Weibel, «Der zürcherische Stadtstaat», in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, S. 37–43.

³⁵ Vgl. dazu für die Kantone Bern, Freiburg, Luzern und Zürich die mit Karten versehenen Artikel von Stefan Jäggi, «Luzern (Kanton)», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 8, Basel 2009, S. 156–160; François de Capitani, «Bern (Kanton)», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Basel 2003, S. 260–263; Georges Andrey, «Freiburg (Kanton)», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 4, Basel 2005, S. 733–737; Thomas Weibel, «Land- und Obervogteien um 1700», in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, S. 38; NN, «Die Vogteiorganisation um 1512», in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 1, Zürich 1995, S. 324.

In seinem Amtsbezirk war der Landvogt (Amtmann; Kastlan [Berner Oberland]; Hofmeister; bailli; balivo; capitano reggente [Lugano]; castellano; commissario [Locarno]; landfogto [Mendrisio]) der unmittelbare Repräsentant der Obrigkeit. Er vertrat die Obrigkeit – mehr noch: er verkörperte diese, was prägnant beim Amtsantritt des Vogts («Aufritt») zum Ausdruck kam, wenn dieser bei der sog. Huldigung – einem herausragenden Herrschaftsritual – den Treue- und Gehorsamseid der Untertanen zuhanden der landesherrlichen Obrigkeit entgegennahm und diesen bei dieser Gelegenheit die Garantie ihrer lokalen Rechte und Gewohnheiten und den Schutz der Obrigkeit versprach.³⁶

Das Pflichtenheft des Vogts war umfangreich. Grundsätzlich war er die zentrale Schaltstelle und Mittlerinstanz in der Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen. Er nahm Klagen, Beschwerden und Bitten der Gemeinden und Untertanen zuhanden der Gnädigen Herren entgegen und verkündete jenen wiederum die obrigkeitlichen Mandate, Ordnungen und Befehle. Er beaufsichtigte die (Hochund/oder Nieder- sowie die Sitten-)Gerichtsbarkeit in seinem Amtsbezirk, betätigte sich als Untersuchungsbehörde bei Kriminalfällen, bildete die erste Appellationsinstanz für Urteile der Dorfgerichte und schaltete sich als Vermittler in der Beilegung von Nutzungs- und Nachbarschaftskonflikten der Untertanen und Gemeinden ein. Er kontrollierte das Militär- und Policeywesen (innere Verwaltung) sowie die Verwaltung und Rechnungsführung der Gemeinden in seiner Vogtei. Schliesslich zog er die meisten Abgaben und Einkünfte (Zehnt, Zinsen, Bussen) ein, die seiner Obrigkeit im jeweiligen Amt zustanden. Über seine Einkünfte und Ausgaben legte er jährlich Rechnung vor dem Rat ab.

Dieser weit gespannte Aufgabenkatalog verlieh dem Landvogt eine erhebliche Macht und einen grossen Ermessensspielraum dazu. Rudolf Braun meinte deshalb, den (bernischen) Landvogt als absolutistischen Herrscher im Kleinen bezeichnen zu können.³⁷ Diese Deutung muss allerdings stark relativiert werden, wenn man bedenkt, dass die Amtszeit der Landvögte auf zwei Jahre (Gemeine Herrschaften) bzw. sechs Jahre (einzelörtische Vogtei) beschränkt war und damit dem Aufbau einer starken lokalen Machtstellung von vornherein Grenzen gesetzt waren. Der rasche Wechsel auf den Vogteistellen genügte wiederum dem bereits erwähnten Rotationsprinzip; er stellte sicher, dass eine möglichst grosse Zahl aus dem privilegierten Kreis der Ratsfamilien in den Genuss der einträglichen Amtsstellen kam,

³⁶ André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart, New York 1991; Ders., «Huldigung», in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 5, Stuttgart, Weimar 2007, Sp. 661–665.

³⁷ Rudolf Braun, *Die Schweiz im ausgehenden Ancien Régime*, Göttingen/Zürich 1984, S. 211–255, hier S. 251: «In seinem Oberamt hat der [bernische] Landvogt eine beinahe selbstherrliche Schlüsselstellung inne.»

womit wiederum dem Grundsatz der Gleichheit innerhalb der regierenden Machtelite Genüge getan war.

Die faktische Reichweite der Macht des einzelnen Landvogts war auch angesichts des bescheidenen personellen Apparats begrenzt, der dem Landvogt für die Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben zur Verfügung stand.

Am Amtssitz selber stand dem Landvogt allein der Land- bzw. Vogteischreiber zur Seite, der häufig auf Lebenszeit gewählt war und die Kanzleigeschäfte der Vogtei wahrnahm. Mit seinem Wissen und Informationsvorsprung gegenüber den sich abwechselnden Landvögten besass der Landschreiber einen erheblichen informellen Einfluss auf die Geschäfte der Landvogteiverwaltung.³⁸ Die des Italienischen in der Regel nicht mächtigen Landvögte in den Ennetbirgischen Vogteien waren zudem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Kommunikation mit ihren Untertanen auf die Unterstützung von Dolmetschern angewiesen.

Der sog. Untervogt (auch Amtsvogt, Ammann [im Sarganserland] oder Freiweibel) war der eigentliche Stellvertreter (lieutenant baillival, luogotenente) des Landvogts.³⁹ Er konnte den Vorsitz im lokalen Niedergericht einnehmen, als Urkundsperson amten und zivilgerichtliche Verfahren durchführen. Der Untervogt zog Steuern und Abgaben ein, führte statistische Erhebungen durch und verfasste Berichte an die Obrigkeit. Als wichtigstes lokales Ausführungsorgan und Vertrauensmann der Obrigkeit hatte er für den Vollzug der obrigkeitlichen Mandate in den Gemeinden zu sorgen.

Das Amt des Untervogts wurde von einem Untertanen bekleidet. Es war das höchste und angesehenste Amt, das Untertanen in der obrigkeitlichen Verwaltung überhaupt einnehmen konnten. Gewählt wurde er vom städtischen Rat meist aus einem Vorschlag von mehreren Kandidaten, den der Landvogt vorlegte. Die Untervögte rekrutierten sich allgemein aus der lokalen Oberschicht. In ländlichen Vogteien bekleideten häufig Grossbauern, Müller oder Wirte dieses Amt. In den Vogteien der bernischen Waadt stammten die lieutenants baillivaux häufig aus den Familien der adeligen und bürgerlichen Honoratiorenschaft, die in den Waadtlän-

³⁸ Hermann Bischofberger, «Landschreiber», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 7, Basel 2008, S. 612f.; Peter Steiner, «Vogteischreiber», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28690.php; Zugriff: 15.07.2011). – Mitunter haben einzelne Familien über mehrere Generationen hinweg die Stelle des Landschreibers in ihren Reihen halten können – so etwa die Urner Beroldingen in der Vogtei Mendrisio oder die Zurlauben aus Zug in den Freien Ämtern (zur Rolle der Zurlauben s. Antonia Jordi, «Ein untauglicher Landschreiber gefährdet die Legitimität alteidgenössischer Herrschaft. Einzelfallstudie zur Instabilität und Fragilität der Alten Eidgenossenschaft», in: *Argovia* 122 (2010), S. 30–44).

³⁹ Erwin Walter Kunz, *Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert*, 1948; Anne-Marie Dubler, «Die Freiweibel im Oberaargau. Einheimische in der bernischen Landesverwaltung», in: *Jahrbuch des Oberaargaus* 43 (2000), S. 71–94; André Holenstein, «Untervogt», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26436.php; Zugriff: 15.07.2011).

der Landstädten den Ton angaben. Das Amt verschaffte ihnen die Nähe zum Landvogt und sicherte damit deren lokale Machtposition ab. Im 17. und 18. Jahrhundert ist es vielfach zur Bildung eigentlicher Dynastien von Untervögten gekommen, indem das Amt faktisch vom Vater auf den Sohn vererbt wurde.

Zugleich Untertanen und Stellvertreter des Landvogts nahmen die Untervögte eine janusköpfige Doppelstellung ein. Einerseits dienten sie als verlängerter Arm des Landvogts in den Gemeinden und hatten dort die Interessen der Obrigkeit wahrzunehmen und durchzusetzen. Andererseits waren sie selber einflussreiche Angehörige ihrer Gemeinde, und diese erwartete von ihnen, dass sie die lokalen Anliegen gegenüber der Obrigkeit vertraten. Diese Doppelrolle barg potentielle Loyalitätskonflikte in sich und verlangte den Untervögten bisweilen heikle Balanceakte ab.

Der Pfarrer war eine weitere Stütze im Dienst des Landvogts und der Obrigkeit vor Ort. Er verkündete den Untertanen die Mandate der Obrigkeit von der Kanzel. Er führte die Kirchenbücher. Weiter sass er im lokalen Sitten- und Ehegericht (Chorgericht) und protokollierte dessen Verhandlungen. Er beaufsichtigte die lokale Schule. Und mit seiner sonntäglichen Predigt belehrte er die Untertanen über die Pflichten guter Christen, unter denen die Pflicht zum prinzipiellen Gehorsam gegenüber der Obrigkeit nicht zu den geringsten zählte. Der Pfarrer war mit seiner Schriftverkündung und religiösen Lehrautorität die zentrale Legitimationsinstanz im Dienst der Obrigkeit.

Die Landvogteien waren insgesamt personell schwach ausgestattet und verwaltungstechnisch wenig professionalisiert. Der Vogt war folglich für eine erfolgreiche Tätigkeit – auch und gerade angesichts der Tatsache, dass er sich in einer sprachlich und kulturell fremden Umgebung bewegte – entscheidend auf die Mitwirkung und die Loyalität der lokalen Amtsträger in seiner Vogtei angewiesen. Insbesondere war er auf ein gutes Einvernehmen mit den Behörden in den Gemeinden und auf eine gute Korrespondenz mit den kommunalen Eliten angewiesen – Beziehungen, welche diese wiederum zur Stabilisierung ihrer lokalen Vormachtstellung nutzten.⁴⁰

Das Ideal dieser Herrschaft mit Untertanen versinnbildlicht eine Amtsscheibe von 1587 aus der Zürcher Landvogtei Grüningen (Abb. 4).

Die Grüninger Amtsscheibe symbolisiert eine wohlgeordnete Amtsverwaltung. Im innersten Kreis ist das Grüninger Wappen abgebildet, darunter in zweifacher Ausführung das Zürcher Standeswappen. Auf dem inneren Ring um das Grüninger

⁴⁰ H. C. Peyer, *Verfassungsgeschichte, op. cit.*, S. 115. – Zuletzt am Beispiel der Landvogteien Lugano und Mendrisio detailliert analysiert von Marco Schnyder, *Familie e potere. Il ceto dirigente di Lugano e Mendrisio tra Sei e Settecento*, Bellinzona 2011, bes. S. 40–45, 81–86, 248–250, 334.

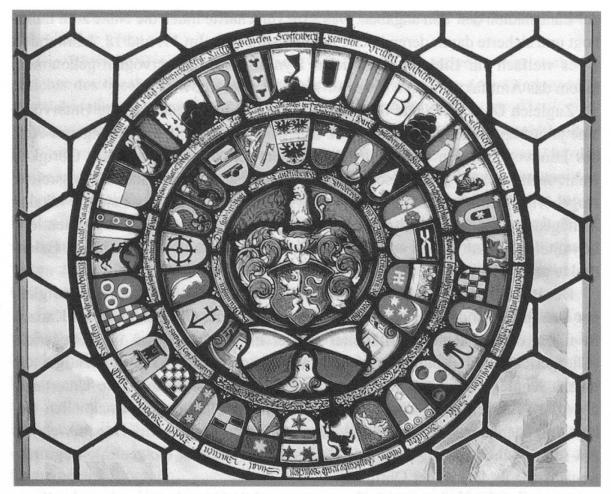


Abbildung 4. Amtsscheibe der Zürcher Landvogtei Grüningen von 1587 (*Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, S. 39).

Wappen herum befinden sich oben in der Mitte die Wappen des damaligen Zürcher Landvogts Hans Meiss, links davon jenes des aktuellen Landschreibers Joss Rubli sowie rechts davon jenes von Untervogt Rudolf Murer. Die übrigen 12 Wappen gehörten jenen Untertanen, die als Gerichtssässen im Amtsgericht Grüningen fungierten. Der äussere Kreis schliesslich versammelte die Wappen der 32 Orte in der Landvogtei. Die Scheibe drückte in der Verbindung von Familien- und Ortswappen das Ideal des behördlichen Zusammenwirkens obrigkeitlicher und kommunaler Amtsträger und des herrschaftlichen Zusammenhalts des Amtes Grüningen aus. Die Vertreter der Obrigkeit und die Vertreter des Amtes erscheinen hier versammelt um das Amtswappen, um das Wappen jener Gebietseinheit also, zu deren Wohlergehen sie ihr Amt ausüben sollten. Gleichzeitig zeigte die Amtsscheibe, wie die Landesverwaltung der Stadt Zürich sich auf das Einvernehmen mit einheimischen Führungsgruppen in der lokalen ländlichen Selbstverwaltung abstützte.